

# **Satzung der Wahl-Alternative-Sarstedt (W-A-S)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Vereinigung führt den Namen in „Wahl-Alternative-Sarstedt“ (W-A-S)
2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Sarstedt.
3. Die Vereinigung ist eine demokratische Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Wahl-Alternative-Sarstedt hat die Zielsetzung die Mitbestimmung parteipolitisch ungebundener Bürger auf demokratischer Grundlage für eine sachbezogene Kommunalarbeit in der Stadt Sarstedt herbeizuführen.
2. Die Vereinigung verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.
3. Die Vereinigung lehnt den Alleinvertretungsanspruch der Parteien ab; sie ist zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien und Gruppierungen bereit
4. Die Wahl-Alternative-Sarstedt kann Kandidaturen bei den Kommunalwahlen zum Ortsrat, zum Stadtrat und zum Kreistag stellen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Wahlberechtigte parteipolitisch ungebundene Bürger der Stadt Sarstedt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ablehnungen bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes in der seiner nächsten Sitzung.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Werden durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen und die Ziele der Wahl-Alternative-Sarstedt erheblich geschädigt, so kann ein vorläufiger Ausschuss durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2 /3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist der Betreffende anzuhören.
6. Die Mitglieder respektieren die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Organe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der um Beisitzer erweiterte Vorstand (Beisitzer werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt und sind ohne Stimmberechtigung)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wahl-Alternative-Sarstedt.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit seiner Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (per Email oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse) unter Mitteilung

der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann jedoch weitere Anträge bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn beim Vorstand einreichen.

4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Sarstedter Anzeiger in (Hildesheimer Allgemeine).
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls wird erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand und die Kandidaten zu Kommunalwahlen.

## **§ 7 Vorstand**

**der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

1. Ämterhäufung ist möglich
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen, die Neuwahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die erste Neuwahl erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so führen die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Die Vorstandssitzung wird von dem /der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter/innen bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung**

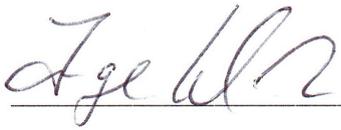
1. Die Auflösung der Wahl-Alternative- Sarstedt kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, beschlossen werden.

2. Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens wie folgt: Vorhandenes Vermögen wird auf 10 Jahre bei der Stadt Sarstedt verzinslich angelegt. Sollte innerhalb dieser Zeit eine neue Organisation der Wahl-Alternative-Sarstedt mit gleicher Zielsetzung gegründet werden, erhält sie dieses Vermögen. Ansonsten fällt es der Stadt Sarstedt mit folgender Auflage zu: Das Vermögen der Wahl-Alternative-Sarstedt ist ausschließlich für gemeinnützige, nicht parteipolitische Zwecke zu verwenden.

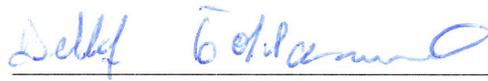
### **§ 11 in Kraft treten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2025 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 21.02.2011.

Sarstedt, den 24.02.2025



Inge Klotz (Vorsitzende)



Detlef Goldammer (stlv. Vorsitzender)